

Firma: alle Organisationseinheiten Salzburg
 Formular ausgefüllt von: Salzmann
 Datum: 18.2.2013

Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen

Verpflichtung	Landesspezifische Detailforderungen	G- Nummer und §§	Gesetztitel	Intervalle	Zustän- digkeit	Umsetzung	Maßnahmen Beschreibung	erledigt am	betroffene Abteilungen
Reinigung der Kehrgegenstände		§ 7	Feuerpolizeiordnung						
Fänge sowie Verbindungsstücke sind vom RFK auf Brandsicherheit zu überprüfen und erforderlichenfalls zu reinigen und zwar:	die dem Rauchfangkehrer vorbehaltenen Reinigungstätigkeiten haben nach § 7 FPO zu erfolgen	§ 7	Salzburger Feuerpolizeiordnung						
Fänge sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme vom RFK auf Brandsicherheit und Dichtheit zu überprüfen			Salzburger Baupolizeigesetz, Salzburger Heizungsanlagen- Verordnung, Salzburger Feuerpolizeiordnung	vor erstmaliger Inbetriebnah me bzw. nach Errichtung					
Einbau und betrieb von Gasfeuerungsanlagen			G1 Fassung 2001						
Die erbrachten Leistungen sind gemäß Salzburger Rauchfangkehrer Höchsttarif zu verrechnen			Salzburger Krrhtarif						
Mängelmeldung		§ 9	Salzburger Feuerpolizeiordnung						
Anschluß von Feuerstätten	Meldepflicht bei Anschluß einer neuen Feuerstätte an den Rauchfangkehrer		Salzburger Baupolizeigesetz, Salzburger Heizungsanlagen- Verordnung,						
Feuerbeschau	Die Feuerbeschau hat in einem Intervall gemäß FPO § 10 zu erfolgen	§ 10	Salzburger Feuerpolizeiordnung						
Abgasmessung	ab 4 KW Nennwärmeleistung Prüfintervall gem. § 25 Abs. 1	§ 25	Salzburger Heizungsanlagen- Verordnung						

Firma: alle Organisationseinheiten Salzburg
 Formular ausgefüllt von: Salzmann
 Datum: 18.2.2013

Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen

Abgasmessung	Gewerbliche Anlagen über 50 KW	§ 25	Feuerungsanlagen- verordnung (FAV)	1 x jährlich					
Messgeräte	Messgeräte müssen nach Ö- Norm M 7536 mindestens 1 mal jährlich überprüft werden. Der Prüfbericht ist zumindest 3 Jahre aufzubewahren	§ 33 Abs.6	Salzburger Heizungsanlagen- Verordnung	1 x jährlich					